

Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: III/2021/217

Datum: 12.02.2021
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Amt für Verwaltungssteuerung und Demografie

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Hauptausschuss	23.03.2021					
Stadtrat	30.03.2021					

Betreff

Beschluss über die Änderung der Bekanntmachungssatzung

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte geänderte Bekanntmachungssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark).

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Am 03.07.2019 beschloss der Stadtrat auf seiner konstituierenden Sitzung die jetzt gültige Bekanntmachungssatzung. (Beschluss Nr. III/2019/004).

In dieser Satzung ist unter § 1 Abs. 1 geregelt, dass alle erforderlichen notwendigen Bekanntmachungen im Mitteilungs- und Amtsblatt der Hansestadt Osterburg zu veröffentlichen sind. Mit der Veröffentlichung im Mitteilungs- und Amtsblatt gilt z. B. eine Satzung als bekannt gegeben.

Zusätzlich wird auf bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen in den örtlichen Tageszeitungen oder in den Schaukästen hingewiesen und sie werden im Internet unter der Internetadresse www.osterburg.de zugänglich gemacht.

Diese Veröffentlichungspraktik basiert auf den 2019 geltenden gesetzlichen Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA).

Am 02.11.2020 erfolgte eine Änderung des KVG LSA. Unter anderem wurde der § 9, Bekanntmachung von Satzungen, geändert und ergänzt.

Nunmehr besteht durch die Änderung der Hauptsatzung bzw. der Bekanntmachungssatzung die Möglichkeit, alle erforderlichen notwendigen Bekanntmachungen auf einer eigenen Internetseite mit Angabe des Bekanntmachungstages zu veröffentlichen. Mit der Bereitstellung im Internet gelten die Bekanntmachungen als öffentlich bekannt gegeben. Sie treten am Tage nach der Bereitstellung im Internet in Kraft.

Im § 1 des vorliegenden Satzungsentwurfes wurde von dieser neuen Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung Gebrauch gemacht.

Laut der Gesetzesänderung ist es verpflichtend, auf die im Internet erfolgten öffentlichen Bekanntmachungen durch einen Aushang im Schaukasten, in einem Amtsblatt oder in einer Tageszeitung nachrichtlich hinzuweisen.

Diese Verpflichtung wurde in dem vorliegenden Satzungsentwurf eingearbeitet.

Zusätzlich ist geregelt, dass alle bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen weiter informativ für die Bürger im Mitteilungs- und Amtsblatt der Hansestadt Osterburg (Altmark) bereitgestellt werden.

Der § 2 der bisherigen Satzung, Bekanntgabe von Sitzungen, wurde bis auf die Anpassung der neuen Straßennamen für die Standorte der Schaukästen unverändert gelassen, ebenso wie die §§ 3 und 4 der Satzung.

Der Vorteil dieser geänderten Bekanntmachungssatzung liegt in einer zeitnahen und schnelleren Information und Kenntnisnahme der Bürger und auch im schnelleren Inkrafttreten von Satzungen und Verordnungen.

Empfehlung der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt, dieser Beschlussvorlage zuzustimmen.

Anlagen:

Entwurf der geänderten Bekanntmachungssatzung

Finanzielle Auswirkung:

keine

Unterschrift Amtsleiter

Mitzeichnung Kämmerer